

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
Das Planverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg am 30.12.2017 erfolgt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 16.11.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, haben in der Zeit vom 09.01.2018 bis 09.02.2018 im Dienstgebäude der Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 30.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2018 über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 28.06.2018 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.06.2018 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



Der Oberbürgermeister

- Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Quedlinburg, den 20.09.2018



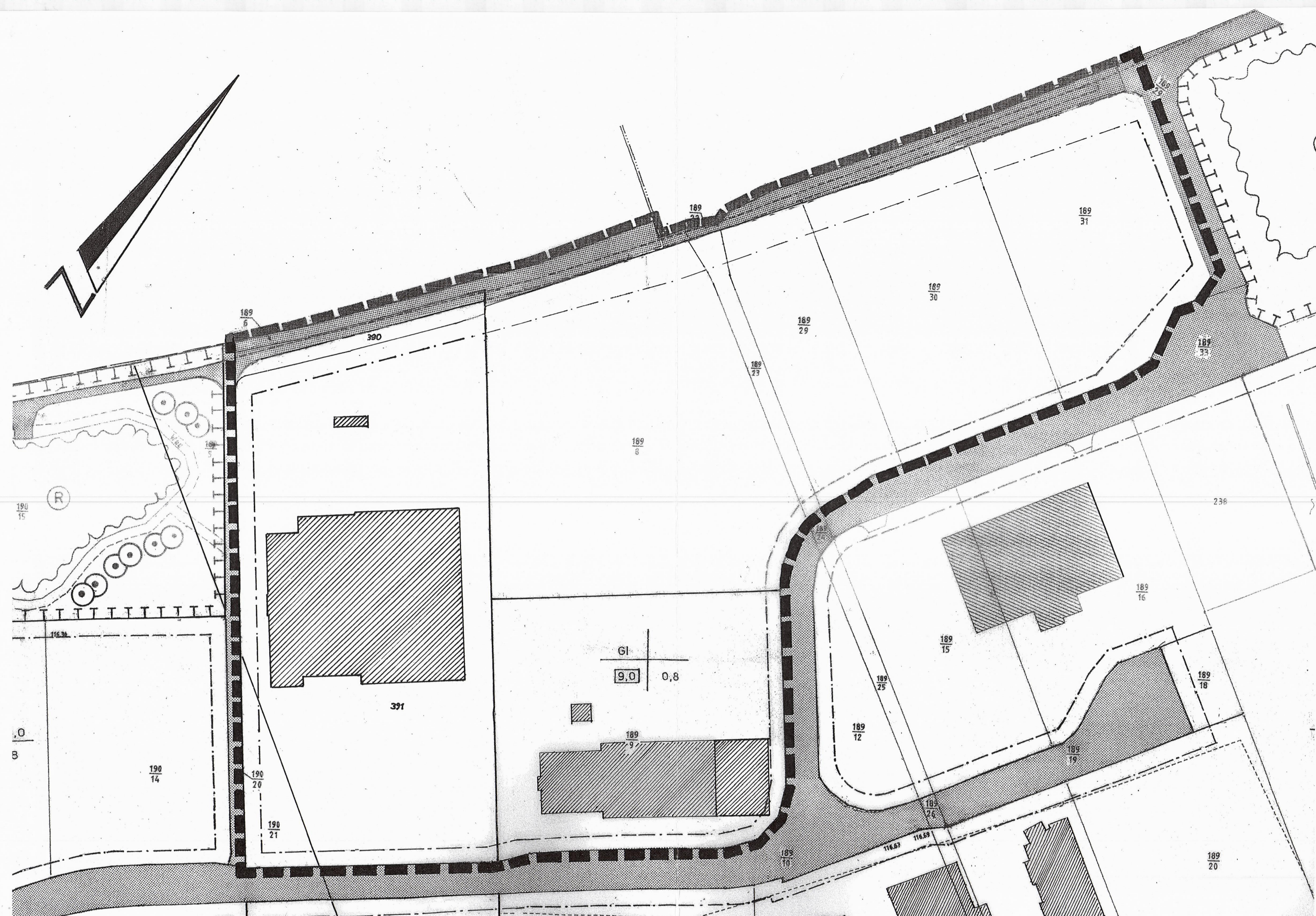
Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.10.2018 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ ist am 27.10.2018 in Kraft getreten.

Quedlinburg, den 01.11.2018



Der Oberbürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde: Stadt Quedlinburg
Gemarkung: Quedlinburg
Flur 10
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am: 26.09.2008
Aktenzeichen: A9- 15200/08

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL

9,0 BAUMASSENAHLE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

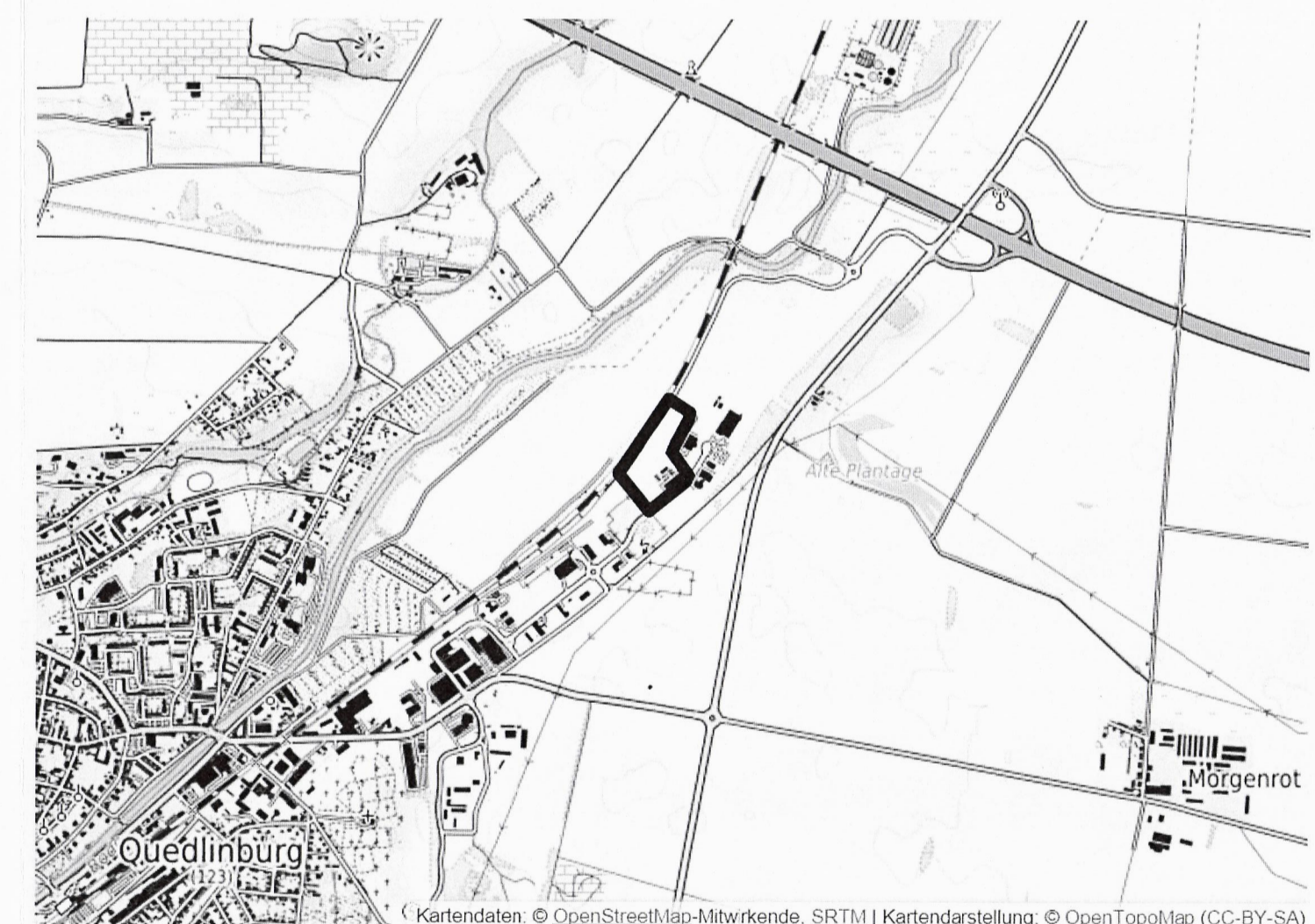
VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS: DIE FESTSETZUNGEN AUS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.: 5 GELTEN WEITER.



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN WELTERBESTADT QUEDLINBURG „INDUSTRIE- UND GWERBEGBEIT MAGDEBURGER STRASSE“ 3. ÄNDERUNG

- SATZUNG -

Maßstab: 1:1000

VERFASSER: WELTERBESTADT QUEDLINBURG
FACHBEREICH 3 BAUEN UND STADTENTWICKLUNG
SACHGEBIET 3.1 STADTENTWICKLUNG UND -SANIERUNG
UNESCO-WELTERBE